Baulandumlegung der Stadt Konstanz Umlegung "Paradies II, Teil B" in Konstanz - Paradies

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2021 die Änderung des am 15. Mai 2018 beschlossenen Umlegungsplans gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBI. I S. 1728) über die Grundstücke Flurstück Nr. 1504/1, 1510, 1522, 1523, 1524, 1524/1, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1533, 1534, 1535, 1537, 1538, 1540, 1540/1, 1543 und 1685/27 (Teilfläche), Gemarkung Konstanz, im Bereich der Umlegung "Paradies II, Teil B" in Konstanz – Paradies beschlossen.

Die Änderung betrifft nur das Umlegungsverzeichnis der Ordnungsnummern 3, 4 und 5 (ehem. 5, 10, 11 und 12).

Dem Umlegungsplan liegt der Bebauungsplan "Paradies II, Teil B", rechtskräftig seit dem 08. Juli 2017, zugrunde.

Der geänderte Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1 bis 9.

Den Beteiligten, die durch die Änderung betroffen sind, wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Der Umlegungsplan kann ab sofort im Baudezernat der Stadt Konstanz beim Amt für Liegenschaften und Geoinformation, 78462 Konstanz, Untere Laube 24, (Ansprechpartner erreichbar unter Tel.: 07531 / 900-2639 oder per E-Mail: michael.frei@konstanz.de) von jedermann, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. Ein Zutritt für die Öffentlichkeit ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o.g. Kontaktdaten möglich. Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmaske (OPgebeten. eigene Maske). Externe Personen werden eine Schutzmaske mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung städtischer Mitarbeitenden gestattet.